

## KfW-Information für Banken 08/2022

05.04.2022

### Themen dieser Ausgabe:

**Wohnwirtschaft**

**Energie und Umwelt**

**Kommunale und soziale Infrastruktur**

### Inhalt

	<b>Produkt</b>	<b>Themen</b>
<b>Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur »</b>		
	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263, 461/463	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Weiterentwicklung der BEG im Neubau</li><li>2. Beantragung der Nachhaltigkeits-Klassen bei Nichtwohngebäuden</li><li>3. Banken-FAQ zur BEG</li></ol>
<b>Anlage:</b>		
Service Informationen		

## Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur

### Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/262/263, 461/463):

#### 1. Weiterentwicklung der BEG im Neubau

##### 1.1. Stufe 1 – Restart Neubau ab dem 20.04.2022

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) können ab dem 20.04.2022 neue Anträge für den Neubau von energieeffizienten Gebäuden gestellt werden.

Für diese Anträge zu Neubauvorhaben stehen begrenzte Haushaltsmittel in Höhe von einer Milliarde Euro zur Verfügung. Finanzierungszusagen für neue Anträge können erteilt werden, soweit und solange dieser Haushaltsmittelansatz nicht ausgeschöpft ist.

Grundlage für die Förderung sind die am 01.02.2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG) vom 07.12.2021 einschließlich der jeweils in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" enthaltenen Vorgaben.

Das BMWK hat folgende Abweichungen zu den vorgenannten Richtlinien festgelegt:

- Art der Förderung

Die Förderung wird grundsätzlich ausschließlich in den Kreditvarianten 261/263 angeboten. Die Beantragung eines Zuschusses ist weiterhin für Betroffene des Hochwassers 2021 möglich und entfällt im Übrigen für die Neubauförderung.

- Gegenstand der Förderung

Die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 wird nicht mehr angeboten. Gefördert werden die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40 Erneuerbare Energien (EE), 40 Nachhaltigkeit (NH) und bei Wohngebäuden zusätzlich die Effizienzhaus-Stufe 40 Plus.

- Tilgungszuschüsse

Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt für:

○ Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 EE	10 %
○ Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 NH	12,5 %
○ Effizienzhaus 40 Plus	12,5 %

- Einschränkung der Wärmeerzeugung bei Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden

Ab dem 20.04.2022 werden im Rahmen von Neubauvorhaben nur noch Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert. Eine Effizienzhaus/Effizienzgebäude-Stufe wird auch dann erreicht, wenn der für die Wärmeversorgung des Gebäudes erforderliche Energiebedarf ganz oder teilweise durch mit Gas betriebenen Wärmeerzeugern gedeckt wird. Mit Gas betriebene Wärmeerzeuger (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmluft-erzeuger) sowie deren Einbau und Anschluss sind jedoch nicht mehr förderfähig.

## **Ausnahmen für Betroffene des Hochwassers 2021 im Neubau**

Für Betroffene des Hochwassers in einem betroffenen Gebiet des Hochwassers (gemäß Aufbauhilfegesetz) und befristet für einen Übergangszeitraum bis einschließlich zum 30.06.2022 werden die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40, 40 EE, 40 NH, 55, 55 EE und bei Wohngebäuden die Effizienzhaus-Stufen 55 NH und 40 Plus mit unveränderten Fördersätzen angeboten.

Zur Inanspruchnahme der o. g. Übergangsregelung für die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40, 55, 55 EE und EH 55 NH ist eine neu erstellte (g)BzA einzureichen.

Verfahrensweise in der Kreditförderung: Direkt nach Erhalt der Finanzierungszusage bitten wir um Mitteilung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.

Die neuen Merkblätter in der Version 04/2022, auf deren Grundlage ab dem 20.04.2022 wieder Anträge zu Neubauvorhaben gestellt werden können, finden Sie in Kürze im KfW-Partnerportal.

### **1.2. Stufe 2 – Weitere Anpassungen im Neubau**

Nach Ausschöpfung der in der Stufe 1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Neubauförderung nur noch für den Standard Effizienzhaus-/Effizienzgebäude 40 mit Nachhaltigkeits-Klasse (NH) als Kreditvariante angeboten.

Der Fördersatz wird weiterhin 12,5 Prozent betragen.

### **1.3. Stufe 3 – Klimafreundliches Bauen ab Anfang 2023**

Das Programm "Klimafreundliches Bauen" startet im Januar 2023. Hierfür werden die Förderanforderungen aus der Stufe 2 weiterentwickelt und ein Fokus auf die Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus gelegt.

## **2. Beantragung der Nachhaltigkeits-Klassen bei Nichtwohngebäuden**

Die Voraussetzung der Förderung für die Nachhaltigkeits-Klassen (NH-Klassen) in der BEG-Förderung ist die Auszeichnung der Baumaßnahme mit dem "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG). Die Kriterien und Bedingungen des QNG werden durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen festgelegt. In Kürze werden Siegelvarianten des QNG für den Neubau und die Komplettsanierung von Nichtwohngebäuden zur Verfügung stehen. Zunächst werden Siegelvarianten für folgende Gebäudetypen verfügbar sein: Büro-/Verwaltungsgebäude sowie Unterrichtsgebäude (Schulen, Kitas etc.)

Im Zuge dessen werden folgende Effizienzgebäude-Klassen als Verwendungszwecke für die Erstellung einer gBzA geöffnet:

- Effizienzgebäude – Neubau: EG 40 NH
- Effizienzgebäude – Sanierung: EG Denkmal NH, EG 100 NH, EG 70 NH, EG 55 NH, EG 40 NH

Bitte beachten Sie: Die Antragstellung für ein Effizienzgebäude Nachhaltigkeit ist nur dann zulässig, wenn für den jeweiligen Anwendungsfall mindestens eine akkreditierte Zertifizierungsstelle veröffentlicht wurde. Die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen im BBSR führt eine öffentlich zugängliche Liste der akkreditierten Zertifizierungsstellen.

Wir bitten Sie daher, die Verfügbarkeit der Nachhaltigkeitszertifizierung für das geplante Nichtwohngebäude vor Antragsstellung zu prüfen. Wird eine Nachhaltigkeitsklasse für ein Effizienzgebäude beantragt und im Rahmen der KfW-Prozesse zugesagt, bevor mindestens eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für den jeweiligen Anwendungsfall veröffentlicht wurde, behalten wir uns den Widerruf der Zusage vor.

Weitere Informationen zum "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" erhalten Sie auf der Seite "Nachhaltiges Bauen" [www.nachhaltigesbauen.de](http://www.nachhaltigesbauen.de).

### 3. Banken-FAQ zur BEG

Umfassende FAQ zur BEG finden Sie auf der Webseite des BMWK unter:

- <https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

Die von Ihnen am häufigsten gestellten Fragen beantworten wir hier:

#### **Vorhabensbeginn für neue Anträge zu Sanierungs- und Neubauvorhaben**

Für Vorhaben, für die bis einschließlich 23.01.2022 kein Antrag gestellt wurde, jedoch bereits Liefer- und Leistungsverträge geschlossen und ggf. schon daraufhin mit den Baumaßnahmen begonnen wurde, gilt folgendes:

Ein Antrag kann gestellt werden, wenn vor dem 24.01.2022 ein Beratungsgespräch mit einem Finanzierungspartner zur Inanspruchnahme einer BEG-Kreditförderung geführt wurde, das mit dem dafür bestimmten KfW-Formular dokumentiert wurde.

#### **Antragsstellung als Eigentümer ohne Auflassungsvormerkung bzw. Grundbucheintrag**

Aufgrund konkreter Nachfragen zur Antragsberechtigung weisen wir auf die bestehende FAQ 2.4 des BMWK hin:

*2.4 Ab welchem Zeitpunkt können zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer als Bauherrin bzw. Bauherr einen BEG-Antrag stellen (Sanierung und Neubau)?*

*Zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer können als Bauherrin bzw. Bauherr einen BEG-Antrag ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch nach Abschluss des Grundstückkaufvertrages stellen. Die endgültige Eintragung als neue Eigentümerin bzw. neuer Eigentümer muss dann spätestens beim Einreichen der Bestätigung nach Durchführung erfolgt sein.*

*Hinweis: Die Auflassungsvormerkung stellt nicht den Eigentumsübergang dar. Deshalb sind Maßnahmen, die vor dem Eigentumsübergang beauftragt bzw. begonnen werden, mit der Verkäuferin bzw. dem Verkäufer abzustimmen.*